

SATZUNG
DER
RANZENBURGER NARRENZUNFT DIETENHEIM e.V.

§ 1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

RANZENBURGER NARRENZUNFT Dietenheim e.V.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Ulm unter der Nummer VR 520 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist in 89165 Dietenheim.

§ 2
Zweck des Vereins

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung des bodenständigen närrischen Brauchtums und das Durchführen kultureller Veranstaltungen. Das Ranzenburger Narrenlied und der Ausruf „Narro Ahoi“ sind Bestandteile der Zunft.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Fastnachtsveranstaltungen, wie beispielsweise Fastnachtsumzügen verwirklicht. Des Weiteren steht die Ausbildung der vereinseigenen Ranzenburger Garden (Kindergarde, Jugendgarde, Showtanzgruppe und Prinzengarde) im Fokus der Vereinsarbeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Vorstandsbeschlusses, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung ausgeübt werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins, entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt für (angemessene) Vergütungen sowie den steuerlich zulässigen Ersatz von Aufwendungen.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und Vereine oder Vereinigungen werden.*

Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen und wird von ihm beschlossen. Mit der ersten Abbuchung des Mitgliedsbeitrags ist die Aufnahme bewirkt. Die Aufnahme kann auch schriftlich bestätigt werden.

2. *Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.*
3. *Mitglieder, die besondere Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern und/oder Ehrenelferratsmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.*
4. *Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Beachtung einer 3-monatigen Anzeigefrist möglich ist oder durch Ausschluss durch den Vorstand wegen Vernachlässigung der Pflichten oder Schädigung der Vereinsbelange.*
5. *Kein Mitglied kann privatrechtlich haftend gemacht werden.*

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. *die Mitgliederversammlung*
2. *der Vorstand*
3. *der Elferrat.*

§ 6 Mitgliederversammlung

Die jährliche Mitgliederversammlung, in der der Vorstand Rechenschaft über das vergangene Jahr ablegt, soll im ersten Halbjahr des Jahres erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels aller Mitglieder einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch eine Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde (Stadt) Dietenheim durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden.

Die Tagesordnung hat grundsätzlich zu enthalten:

1. *Bericht des Präsidenten*
2. *Bericht des Schatzmeisters*
3. *Bericht des Kassenprüfers*
4. *Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes*
5. *Wahl des Vorstandes – soweit erforderlich*
6. *Wahl der Kassenprüfer – soweit erforderlich*
7. *Neufassung Satzung / Satzungsänderungen – soweit erforderlich*
8. *Verschiedenes, Wünsche, Anträge*

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Sind die genannten Personen nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Über jede Mitgliederversammlung und die dabei getroffenen Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Wer das Protokoll führt, bestimmt der Versammlungsleiter.

Beschlüsse werden, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit gefasst.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für minderjährige Mitglieder handeln die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten.

Der Vorstand wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt. Die Wahl des Vorstandsmitglieds erfolgt geheim, wenn mehrere Personen für das Vorstandsamt vorgeschlagen sind, oder geheime Abstimmung verlangt wird. Ebenso verhält es sich bei der Wahl der Kassenprüfer.

Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl kann in Ausnahmefällen auf ein Jahr mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beschränkt werden. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Gleiches gilt für zu wählende Kassenprüfer.

Erforderliche Satzungsänderungen, die aufgrund Beanstandung durch Finanzamt oder Registergericht erfolgen müssen, können durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Die Mitglieder müssen hiervon spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in Kenntnis gesetzt werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Präsident*
- 2. Vizepräsident*
- 3. Schatzmeister*
- 4. Hofmarschall*
- 5. Leiter Garden und Maskengruppen*
- 6. Schriftführer*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu treffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen festzulegen, sowie Beiräte und Elferräte zur Erledigung besonderer Aufgaben zu bestellen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Die genannten Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 8
Elferrat

Der Elferrat wird vom Vorstand ernannt. Jedes Elferratsmitglied hat bei allen Elferratssitzungen pünktlich zu erscheinen und die Veranstaltung tatkräftig zu unterstützen. Der Elferrat trägt bei sämtlichen Veranstaltungen die Elferratskleidung.

§ 9
Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

Voraussetzung ist, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Andernfalls ist innerhalb von zehn Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dietenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden soll.

§ 10
Neufassung der Satzung

*Die Neufassung der Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am **22. Juni 2017** beschlossen.*

Dietenheim, den